



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Möhlstraße 27

68165 Mannheim

Karlsruhe 26.08.2024


Name Iris Leistner

Durchwahl +49 721 926 7629

Anwesenheitszeit

Aktenzeichen RPK17-3826-19/3/8

(Bitte bei Antwort angeben)

 Scoping zum RNV-Neubau der Dezentralen Stadtbahn-Abstellanlage „Berufsschule“
in Heidelberg
Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wilkes,

wir nehmen Bezug auf das oben genannte Scoping-Verfahren und möchten Sie über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichten, die nach § 16 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) voraussichtlich in den UVP-Bericht aufgenommen werden müssen (Untersuchungsrahmen).

Diese Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums veröffentlicht.

Das Scoping wurde zunächst im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Am 20.08.2024 fand zudem in Heidelberg ein Scoping-Termin statt.

Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen ergeben sich aus

- dem von der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH erstellten Scoping-Papier „Stadtbahn-Abstellanlage „Berufsschule“ der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) in Heidelberg“
- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Stellungnahmen und Hinweisen zu umweltverträglichkeitsprüfungsrelevanten Themen sowie
- den im Protokoll zum Scoping-Termin vom 20.08.2024 enthaltenen umweltverträglichkeitsprüfungsrelevanten Festlegungen und getätigten Zusagen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die für den UVP-Bericht zu erarbeitenden Untersuchungsergebnisse in regelmäßigen Abständen auf Fachebene abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang können u.a. Erfassungs- und Bewertungsstandards, neue Erkenntnisse bzw. infolgedessen etwaige fachliche Lücken diskutiert werden, welche im Rahmen der Untersuchungen noch zu berücksichtigen sind.

Auf folgende Aspekte, die im Rahmen des schriftlichen Verfahrens thematisiert worden sind, wird nochmals gesondert hingewiesen:

Untersuchungsraum

- Der Untersuchungsraum ist bezogen auf die einzelnen Schutzgüter in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Auswirkungen des Vorhabens festzulegen. Insofern kann es im weiteren Verfahren erforderlich werden, den Untersuchungsraum bezüglich einzelner Schutzgüter in dem für die Konflikterfassung erforderlichen Maße zu erweitern.
- Das in den Untersuchungskorridor hineinragende Trinkwasserschutzgebiet

„Mannheim-Rheinau“, Zone IIIB, ist bei den Umweltuntersuchungen zu berücksichtigen.

- Die Abgrenzung des Untersuchungsraums und -rahmens ist darzulegen und zu begründen.

Schutzgut Mensch

- Voraussichtliche Auswirkungen aufgrund von Licht-, Lärm- sowie Schwingungs- immissionen durch die Baumaßnahme sind zu berücksichtigen und darzustellen, auch wenn ein detaillierter Bauablauf noch nicht feststeht. Die Regelungen der AVV Baulärm, TA Lärm und Verkehrslärmschutzverordnung sind hierbei zu beachten und ein Lärmgutachten zu erstellen.

- Die elektromagnetische Verträglichkeit des Vorhabens nach der 26. BImSchV ist darzustellen.

- Die besondere Bedeutung der als Naherholungsraum genutzten Flächen (vor allem die Ochsenkopfwiese) sind zu berücksichtigen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Ausweislich des Scoping-Papiers sollen im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung die Tierarten/-gruppen der Vögel (insbesondere Brutvögel, aber auch Zug- und Rastvögel), Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien und Bodenlebewesen sowie (nachtaktive) Insekten untersucht werden, soweit deren Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden können.

- Die Bestandserfassungen von Tiergruppen muss den anerkannten Standards entsprechen.

- Im Zuge der Untersuchung der (Brut-)Vogelbestände ist ein besonderes Augenmerk auf die Arten zu legen, deren Brut- und Rastplätze im Zuge des Vorhabens zerstört werden.

- Ebenso ist die Zerschneidungswirkung für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten darzustellen. Es ist zu analysieren, welche Gefährdung für die entsprechenden Tierarten durch Zerschneidung ihres Lebensraums entstehen könnte und

welche Möglichkeiten gegeben sind, Querungswiderstände zu vermeiden oder zu minimieren.

- Hinsichtlich der Pflanzenwelt ist insbesondere auch die große Stieleiche und ihr Wurzelbereich zu schützen, woraus sich das Erfordernis ergibt, ein Schutzkonzept für die Bauphase und den Betrieb der Abstellanlage zu erstellen.

Schutzgüter Luft und Klima

- Es ist ein Klimagutachten zu erstellen. Dieses soll sich insbesondere mit dem Kaltluftstrom aus Richtung Neckartal bzw. der Durchströmung mit Frischluft befassen.

- Es sollen vergleichende numerische Modellrechnungen für den Ist- und Plan-Zustand durchgeführt werden. Diese betreffen die planungsbedingte Veränderung des bodennahen Lufttemperaturfeldes, der bioklimatischen Umgebungsbedingungen an warmen Sommertagen, der nächtlichen Kaltluftproduktionsraten sowie des nächtlichen Windfeldes in stadtklimatisch besonders relevanten sommerlichen Strahlungsnächten.

Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaft

- Die Bodenbeschaffenheit ist unter anderem im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit und das Setzungsverhalten des Bodens zu untersuchen. Die vom Regierungspräsidium Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) im Schreiben vom 29.07.2024 geäußerten Hinweise sind zu beachten.

- Die Funktionsfähigkeit von möglichen Ausgleichsflächen soll schon im Voraus geprüft werden.

- Die Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Heidelberg in Bezug auf Altlasten/altlastenverdächtige Flächen sind zu beachten und weitere Maßnahmen zu ergreifen, sofern dies angezeigt ist.

- Die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der Fassung vom April 2024 ist heranzuziehen.

Schutzgut Wasser

- Vor allem ist ein Augenmerk darauf zu legen, dass das Vorhaben in einem Trinkwasserschutzgebiet liegt (s. bereits zum Untersuchungsrahmen).
- Generell gilt, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht drohen dürfen. Dies gilt auch für Abwasser, so dass die Hinweise des Abwasserzweckverbands Heidelberg heranzuziehen sind.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da ein archäologischer Prüffall („Vorgeschichtliche Siedlung“ - Listen-Nr. 13, ADAB-Id. 103533667) im Vorhabengebiet liegt, sind die mit Schreiben vom 11.07.2024 seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart (Landesamt für Denkmalpflege) geäußerten Hinweise zu berücksichtigen.

Allgemeine Hinweise:

Die Vorlage des UVP-Berichts ist neben den Antragsunterlagen ein zentraler Verfahrensschritt für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil des für das o.g. Vorhaben angestrebten Planfeststellungsverfahrens. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Entscheidungsfindung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein.

In formaler Hinsicht ist ein UVP-Bericht der Planfeststellungsbehörde vorzugsweise in einem selbstständigen Dokument zu übermitteln. Dies schließt zwar nicht aus, dass der UVP-Bericht Bestandteil eines umfassenden Dokuments, z.B. eines Erläuterungsberichts, sein kann. Jedoch muss in diesem Fall der Teil des Dokuments, der den UVP-Bericht darstellt, klar als solcher gekennzeichnet sein (vgl. BT-Drucksache 18/11499, S.88).

Aus § 16 UVPG i.V.m. Anlage 4 zum UVPG ergeben sich die erforderlichen Inhalte des UVP-Berichts. Während die Mindestangaben gemäß § 16 Abs. 1 UVPG zwingend einzuhalten sind, müssen die weiteren Angaben gemäß Anlage 4 zum UVPG

nur dann in den UVP-Bericht aufgenommen werden, soweit sie für das jeweilige Vorhaben von Bedeutung sind (§ 16 Abs. 3 UVPG). Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgeblich sind, solche Angaben voraussetzen und sie durch den festgelegten Untersuchungsrahmen vorgegeben werden.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger gemäß § 16 Abs.6 UVPG die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

Die Ergebnisse folgender Unterlagen werden mindestens in den UVP-Bericht integriert:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Fachtechnisches Gutachten Klima
- Immissionstechnische Untersuchungen

Die Festlegung des Inhalts und Umfangs der beizubringenden Unterlagen erfolgt dem Planungsstand des Vorhabens entsprechend und ist damit nicht abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Iris Leistner

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

[Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.